

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Wossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

**A m t s b l a t t**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.  
45. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montag und Donnerstag bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 50.

Dienstag, den 23. Juni

1885.

## Verordnung, den Coloradokäfer betr. ;

vom 9. Juni 1885.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom <sup>29. vor.</sup> <sup>7. Iden.</sup> Monats haben amtliche Erkundigungen ergeben, daß der Colorado-  
käfer dem Kartoffelbau in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Mexiko noch jetzt bedeutenden Schaden zufügt und daselbst in  
einer Weise auftritt, welche die Gefahr seiner Verschleppung nach Europa keineswegs als beseitigt erscheinen läßt.

Demzufolge sieht sich das Ministerium des Innern — übrigens unter der Voraussetzung, daß durch die früher bewirkte Vertheilung  
von Druckschriften und plastischen Nachbildungen die Kenntniß des Insekts und seiner Lebensweise in ausreichender Weise verbreitet ist —  
veranlaßt, die bereits in den Jahren 1878 und 1882 erlassenen Anordnungen, wie folgt, zu erneuern.

I. Mit Rücksicht darauf, daß auf die rechtzeitige Entdeckung des Insekts hauptsächlich Gewicht zu legen ist, hat Jeder, welcher von  
dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erlangt, hiervon sofort der Behörde  
Anzeige zu machen, jeder Eigenthümer, Pächter oder Besitzer von Kartoffelfeldern aber dieselben vom Aufgehen der Kartoffelpflanzen an  
mit der größten Aufmerksamkeit zu beobachten, auch Abjuchungen seiner Kartoffelfelder, welche die Behörde anzuordnen für nöthig findet, sollte,  
gehörig auszuführen und alle verdächtigen Erscheinungen der Behörde anzuzeigen.

Die von einem von dem Insekt befallenen Grundstück abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten.  
Die Aufbewahrung, Beförderung oder sonstige Vermittelung von Käfern, Eiern, Larven und Puppen in lebendem Zustande ist verboten.

II. Sobald die Behörde zu der Annahme, daß an einer Stelle der Coloradokäfer sich eingefunden habe, Grund zu haben glaubt, hat  
sie zunächst für eine strenge polizeiliche Absperrung der betreffenden Grundstücke zu sorgen und unter gleichzeitiger telegraphischer Anzeige an  
das Ministerium des Innern den Thatbestand genau feststellen zu lassen, zu dem Ende aber ein oder einige Exemplare der vorgefundenen  
verdächtigen Käfer und Larven an den mit der sachverständigen Untersuchung beauftragten Professor Dr. Ritsche in Tharand einzusenden, auch  
falls von Letzterem die gehegte Befürchtung bestätigt wird (für welchen Fall er zugleich ermächtigt ist, sich zur Mitwirkung bei dem weiteren  
Verfahren selbst an Ort und Stelle zu begeben), alle zur Vertilgung des Insekts und zur thunlichsten Verhinderung einer Weiterverbreitung  
zweckdienlichen Mittel sofort zu ergreifen. Die aus erwähntem Anlaß an Professor Dr. Ritsche ergehenden Zuschriften und Sendungen sind  
übrigens, um zu verhüten, daß bei etwaiger Abwesenheit desselben von Tharand die Erledigung der Angelegenheit eine Verzögerung erleide,  
äußerlich auf der Adresse mit der Bezeichnung „Coloradokäfer betreffend“ zu versehen.

Ueber den Erfolg und über den durch die Vertilgungsmaßregeln erwachsenen Aufwand, welcher bis auf Weiteres auf die Staatskasse  
übernommen werden soll, ist sodann mit thunlichster Beschleunigung Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

III. Die Vernachlässigung und Uebertretung der unter I oben gegebenen Vorschriften, sowie der sonst getroffenen polizeilichen Anord-  
nungen ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe zu belegen.

Diese Strafen treffen auch Denjenigen, welcher es unterläßt, Kinder oder andere Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht unter-  
geben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von den mit Strafe bedrohten Uebertretungen abzuhalten.

Dresden, am 9. Juni 1885.

Ministerium des Innern.  
v. Rostig-Wallwig.

Fromm.

## Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der nach § 1 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885  
versicherungspflichtigen Betriebe.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft hat darauf hinzuweisen, daß durch das Reichsgesetz vom 28. Mai dts. Js. eine  
weitere **Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung** stattgefunden und diese Ausdehnung von den für den hiesigen Ver-  
waltungsbezirk in Frage kommenden Betrieben insbesondere **den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebe** sowie den **Binnenschiffahrts-,  
Fischerei-, Probir- und Fäbrenbetriebe** betroffen hat.

Nachdem nun das Reichsversicherungsamt die Frist, innerhalb welcher die im § 1 des gedachten Gesetzes näher bezeichneten Betriebe  
zur **Unfallversicherung anzumelden** sind, auf die Zeit **bis zum 20. Juli dts. Js.** festgesetzt hat, werden die Herren Betriebs-  
unternehmer des hiesigen Verwaltungsbezirk hiermit aufgefordert, innerhalb dieser Frist ihre Anmeldung nach Maßgabe des unter **o** nach-  
stehends abgedruckten Formulars bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft zu bewirken.

Meißen, am 15. Juni 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

## Formular für die Anmeldung.

Königreich Sachsen.  
Regierungs-Bezirk Dresden.

Amtshauptmannschaft Meißen.  
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . .

### A n m e l d u n g

auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes.*	Art des Betriebes. **	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungs- pflichtigen Personen.	Bemerkungen. ***

den . . . . . 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

- \*). B. Expeditions- und Fuhrwerksbetrieb. (Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.)
- \*\*). B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
- \*\*\*). B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

## Bekanntmachung,

die Heimathscheine für unverheirathete schweizerische Unterthanen betreffend.

Der Schweizerische Bundesrath hat mittelst Kreis Schreibens vom 16. März dts. Js. die Kantonsregierungen aufgefordert, die **Heimath-  
scheine** für ihre **unverheiratheten** Angehörigen ausschließlich nach einem den bestehenden Rechtsverhältnissen entsprechenden einheitlichen  
Formular auszufertigen.